

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Offenbacher Klinik Management und Service GmbH,
Offenbach/Main**

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge
 - über die Durchführung von -Catering-Veranstaltungen
 - über Mietgegenstände
 - über die Erbringung von Dienstleistungen.
2. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

**§ 2
Angebot und Vertragsabschluß**

1. Alle Angebote der Offenbacher Klinik Management und Service GmbH sind bis zur Auftragsannahme freibleibend und unverbindlich.
2. Der Vertrag kommt durch Rücksendung der unterschriebenen Auftragsbestätigung durch den Kunden an die Offenbacher Klinik Management und Service GmbH zustande.

**§ 3
Leistungen**

1. Die Offenbacher Klinik Management und Service GmbH ist verpflichtet, die von ihr zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Entgelte zu zahlen. Sofern die Offenbacher Klinik Management und Service GmbH im Rahmen der vereinbarten Leistungsbedingungen Auslagen an Dritte zahlen muss, sind diese ebenfalls vom Kunden zu übernehmen.
3. Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Verträgen über die Durchführung von Catering-Veranstaltungen kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, jedoch höchstens um 10 % erhöht werden, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Veranstaltung vier Monate überschreitet.
4. Alle Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig.
5. Die Offenbacher Klinik Management und Service GmbH kann ihre Leistungserbringung von einer Vorauszahlung abhängig machen. Wird diese vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist die Offenbacher Klinik Management und Service GmbH gem. § 6 zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 4 Haftung

1. Die Offenbacher Klinik Management und Service GmbH haftet für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch die Offenbacher Klinik Management und Service GmbH ihrer Verrichtungsgehilfen oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Der Kunde ist in diesem Zusammenhang verpflichtet die Offenbacher Klinik Management und Service GmbH rechtzeitig auf die Möglichkeit eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

§ 5 Gewährleistung

1. Soweit die Übergabe von Mietgegenständen zu den Vertragspflichten der Offenbacher Klinik Management und Service GmbH gehört, ist der Kunde verpflichtet, sich bei der Übernahme von der Vollständigkeit und der ordnungsgemäßen Funktion der Mietgegenstände zu überzeugen. Die Übernahme durch den Kunden gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustandes und der Vollständigkeit der Mietsache. Sofern die Mietgegenstände vom Kunden beschädigt werden, sind diese vom Kunden zu ersetzen.
2. Soweit die Lieferung von Frischprodukten zu den Vertragspflichten der Offenbacher Klinik Management und Service GmbH gehört, hat die Mängelrüge an Ort und Stelle gegenüber dem Beauftragten der Offenbacher Klinik Management und Service GmbH zu erfolgen. Sofern keine sofortige Mängelanzeige erfolgt, gilt der einwandfreie Zustand von Frischprodukten von Seiten des Kunden als bestätigt.

§ 6 Rücktritt der Offenbacher Klinik Management und Service GmbH

1. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist die Offenbacher Klinik Management und Service GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Die Offenbacher Klinik Management und Service GmbH ist außerdem zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn,
 - höhere Gewalt oder andere nicht von der Offenbacher Klinik Management und Service GmbH zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen,
 - Veranstaltungen unter irreführenden oder falschen Angabe wesentlicher Tatsachen gebucht werden.
3. Die Offenbacher Klinik Management und Service GmbH wird den Kunden von der Ausübung des Rücktrittrechts rechtzeitig in Kenntnis setzen.
4. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Offenbacher Klinik Management und Service GmbH.

§ 7 Rücktritt des Kunden

1. Erfolgt ein Vertragsrücktritt von Seiten des Kunden, so ist die Offenbacher Klinik Management und Service GmbH berechtigt, folgende Stornokosten zu berechnen:
Sofern die Miete von Gegenständen vereinbart war

- bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin 25 % des Mietpreises
- bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin 45 % des Mietpreises
- ab 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin 75 % des Mietpreises.

Sofern die Bewirtung Gegenstand des Vertrages war bei Storno:

- bis 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenfrei
- zwischen dem 5-ten und 3-ten Tag vor Veranstaltungsbeginn werden Stornokosten in Höhe des Wareneinsatzes berechnet.
- ab 2 Tagen vor Veranstaltungsbeginn sind vom Kunden 100% des vereinbarten Preises zu bezahlen.

Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren und der Offenbacher Klinik Management und Service GmbH der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 8 Verzug

1. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die Offenbacher Klinik Management und Service GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu berechnen.
2. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung der Offenbacher Klinik Management und Service GmbH, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht leistet. Sofern in der Rechnung der Offenbacher Klinik Management und Service GmbH darauf hingewiesen wurde, dass der Kunde spätestens in Verzug kommt, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung die Zahlung geleistet hat, tritt Verzug ohne Mahnung nach Ablauf der 30 Tage ein.

§ 9 Datensicherung

Die Offenbacher Klinik Management und Service GmbH wird die Kundendaten speichern. Der Kunde erklärt mit Vertragsabschluß seine Zustimmung hierzu.

§ 10 Sonstiges

1. Schlussbestimmungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
2. Gerichtsstand für alle sich aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist Offenbach am Main.